

Grossratsgeschäfts-Nummer: 24/GE 1/17
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DIV

Bericht der Kommission zum Ruhetagsgesetz (RTG)

Präsident: Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Brunner Claude, Projektleiter / Berater, Amriswil
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Caviezel Christian, Technischer Kaufmann, Tägerwilen
Fritschi Manuela, Gemeindeschreiberin und Verwaltungsleiterin, Eschlikon
Greber Kenny, Friedensrichter / Sozialpädagoge, Weinfelden
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Kradolfer Dean, Dr. iur., Rechtsanwalt, Amriswil
Ricklin Judith, Primarlehrerin, Kreuzlingen
Rüdisüli Marc, Student Politikwissenschaft und Geschichte der Neuzeit, Sirnach
Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil
Stadler Sandra, Case Managerin und Fachlehrerin, Güttingen
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Beobachter/in: Preiss Marcel, Landwirt/Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungspräsident Walter Schönholzer, Chef DIV
Beat Andrist, Leiter Rechtsdienst DIV
Sonja Rütimann (Protokollführerin)

Die Kommission des Ruhetagsgesetzes (RTG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist mit einer Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten. Die 1. und die 2. Lesung konnte in einer Sitzung abgehandelt werden. Die Kommission stimmt dem Ruhetagsgesetz (RTG) mit 13 Ja zu 0 Nein zu.

Allgemeines

Der Ursprung dieser Gesetzesberatung ist eine parlamentarische Initiative. Darin waren moderate Lockerungen gefordert worden. Der Regierungsrat hat das begrüsst, war aber der Meinung, dass aufgepasst werden muss, dass die parlamentarische Initiative im Vollzug bei den Gemeinden nicht zu kompliziert wird und nicht neue Ungleichbehandlungen geschaffen werden. Auch angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen, die sich ergeben haben – das aktuell geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1990 – ist eine Totalrevision des überschaubar grossen Gesetzes angezeigt und nicht bloss ein Einfügen des Satzes aus der parlamentarischen Initiative. Die Initianten haben das auch so gesehen und haben an der Grossratssitzung vom 8. November 2023 den Rückzug dieser parlamentarischen Initiative beantragt.

Eintreten

In der Kommission ist Eintreten, bis auf ein Kommissionsmitglied, unbestritten. Die Lockerung wird grossmehrheitlich begrüsst. Der Tenor aus der Vernehmlassung wird bestätigt. In dieser haben sich auch kirchliche Kreise und Gewerkschaften mit der Anpassung einverstanden erklärt. Mehrfach wird unterstrichen, dass die Gesellschaft gut daran tut, es auch mal geruhsamer anzugehen, um für psychische Erholungsphasen zu sorgen. Der Kommission ist eine klare und einfache Handhabung im Vollzug von grosser Bedeutung. Auf die Vorlage wird mit 12 Ja zu 1 Nein eingetreten.

Detailberatung

Die Kommission hat die Änderung des Ruhetagsgesetzes paragraphenweise in zwei Lesungen an einer Sitzung beraten.

Titel (geändert)

Der Titel hat eine Änderung erfahren. Das aktuell geltende Gesetz trägt den Titel «Gesetz über die öffentlichen Ruhetage» mit der Abkürzung «Ruhetagsgesetz». Der Titel vom neuen Gesetz lautet «Ruhetagsgesetz».

§1 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3

Keine Bemerkungen.

§ 2

Keine Bemerkungen.

§ 3

In keinem anderen Gesetz ist klar geregelt, dass die Schulen an öffentlichen Ruhetagen geschlossen bleiben.

§ 4 Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

§ 4 Abs. 3

Die Kommission diskutierte über Unternehmen, die an Ruhetagen zwingend arbeiten müssen; bspw. in der Erntezeit. Der Abs. 3 beinhaltet den Hinweis auf Erlasse, welche Tätigkeiten regeln, die im öffentlichen Interesse liegen; bspw. Krankenwagenlärm. Es gibt somit Tätigkeiten, die, obwohl sie Lärm verursachen, auch an öffentlichen Ruhetagen ausgeführt werden müssen. Hierfür bestehen spezialgesetzliche Regelungen, die vorgehen. Der Vollzug obliegt den Gemeinden.

§ 5 Abs. 1

Dieser Abschnitt entfachte die längste Diskussion. Die Aspekte der Verhandlung können in drei Bereiche unterteilt werden: a) Geschlossene Innenräume, b) gleichzeitige Anzahl Personen und damit verbundene Lärmbelastung und c) Veranstaltungstyp «nicht-religiös».

a) Geschlossene Innenräume

Solche Innenräume dürfen von aussen nicht als solche – insbesondere nicht akustisch – wahrgenommen werden. Festzelte oder Container erfüllen die Anforderungen damit nicht.

b) Gleichzeitige Anzahl Personen und damit verbundene Lärmbelastung

Da es nicht einmalig die gleichen 500 Personen sind, kann es während der Veranstaltung zu einem Kommen und Gehen führen. Die Gemeinde muss im Rahmen der Bewilligung darauf hinweisen, dass der Veranstalter auch für den Aussenbereich verantwortlich ist. Hält sich ein Veranstalter nicht an die Vorgaben, wird ihm die Gemeinde sicherlich nicht erneut eine Bewilligung erteilen. Die Ergänzung von § 5 Ruhetagsgesetz (RTG) um einen neuen Abs. 2 («Der Veranstalter ist für die Ruhe im Aussenbereich verantwortlich.») wird mit 6 Ja zu 6 Nein und 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Die Kommission möchte damit dafür sorgen, dass die Gesetzesbestimmung nicht zu detailliert formuliert wird. Eine Gesetzesbestimmung kann nie alle Einzelfälle regeln. Versucht man einige Fälle im Gesetz zu regeln, schafft dies in der Regel nicht mehr Klarheit und wirft neue Fragen auf. Um die potenzielle Lärmbelastung so tief wie möglich zu halten, diskutiert die Kommission den Antrag, die Zahl von 500 auf 250 zu reduzieren. Dieser Antrag wird mit 3 Ja zu 10 Nein abgelehnt.

c) Veranstaltungstyp «nicht-religiös»

Grundsätzlich ist mit dem Ruhetagsgesetz die Landeskirche angesprochen. Die Kommission diskutiert, wie ist es, wenn eine andere religiöse Gruppierung eine Veranstaltung machen will und ob diese auch unter die religiösen Veranstaltungen fällt. Der Begriff «religiöser Art» ist im Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck des hohen Feiertags auszulegen und zu verstehen. Grundsätzlich sollen Veranstaltungen verboten sein, die nichts mit dem hohen Feiertag zu tun haben. Zudem kann die Gemeinde gemäss § 5 Abs. 3 jede Veranstaltung verbieten, die den hohen Feiertag stört. Wenn somit zum Beispiel eine religiöse Gruppierung eine Veranstaltung durchführen will, die dem Sinne des hohen Feiertags widerspricht oder den hohen Feiertag stört, kann die Gemeinde diese Veranstaltung verbieten. Umgekehrt kann aber eine solche Veranstaltung zugelassen werden, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht widerspricht und diesen nicht stört.

4/4

§ 5 Abs. 2, 3 und 4

Keine Bemerkungen.

§ 6 Abs. 1

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch ist vorgeschrieben, dass eine Busse höchstens Fr. 10'000 betragen darf, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt. Im Kanton Thurgau gilt dieser Höchstbetrag.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem Ruhetagsgesetz (RTG) in der Fassung der vorberatenden Kommission nach 2. Lesung mit 13 Ja zu 0 Nein Stimmen zu.

Herdern, 3. November 2024

Der Kommissionspräsident

Patrick Siegenthaler

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission